



Usually
unusual.

Orth Kluth Newsletter Gesellschaftsrecht 1/2021

MoPeG

Das neue Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Auf den letzten Metern der laufenden Legislaturperiode legt der Bundestag noch einmal einen kraftvollen Endspurt hin. Zu den zahlreichen in den letzten Wochen noch vom Parlament beschlossenen Gesetzen zählt auch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG). Von der durch Corona und Fußball-EM abgelenkten Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, hat der Gesetzgeber hier das 120 Jahre lang nahezu unangetastet gebliebene Personengesellschaftsrecht

komplett neu aufgestellt. Mehr als genug Anlass für Unternehmen und ihre Berater, diese gesellschaftsrechtlichen Umwälzungen früh in den Blick zu nehmen – auch wenn das Gesetz erst zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt.



Neuregelung des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Das Personengesellschaftsrecht nach altergebrachter Fassung ist geprägt durch die Dichotomie der im Handelsgesetzbuch verankerten rechtsfähigen Gesellschaftsformen der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG) auf der einen Seite sowie der in den §§ 705 ff. BGB normierten Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auf der anderen Seite. Letztere sollte nach der Vorstellung des historischen Gesetzgebers über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, sondern vielmehr eine bloß schuldvertragliche Verbindung zwischen ihren Gesellschaftern unter Bildung eines ihnen gemeinsam zugeordneten Sondervermögens zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks darstellen. Diese Grundausrichtung wurde und wird den Anforderungen des modernen Rechts- und Wirtschaftsverkehrs, vor allem im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen, jedoch immer weniger gerecht, weshalb durch Rechtsprechung und Literatur seit den 1970ern eine

immer weiter gehendere Annäherung an die handelsrechtlichen „Schwestern“ des HGB vorgenommen wurde. Diese Annäherung wird durch das MoPeG nunmehr in gesetzliche Form gegossen und teilweise auch weiter ausgebaut.

Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR

Die mittlerweile weithin anerkannte Rechtsfähigkeit der nach außen hin im Rechtsverkehr tätigen sog. Außen-GbR wird durch § 705 Abs. 2 BGB n.F. gesetzlich kodifiziert. Hiernach ist eine GbR rechtsfähig, kann also selbst Träger von Rechten und Pflichten sein, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, so wird vermutet, dass eine solche Teilnahme dem Willen der Gesellschafter entspricht.

§ 713 BGB n.F. stellt darüber hinaus noch einmal klar, dass die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten Vermögen der Gesellschaft sind.

Die Haftung in der GbR

Auch die persönliche Haftung der Gesellschafter, bisher über eine analoge Anwendung der §§ 128 f. HGB bewirkt, wird nunmehr durch die §§ 721, 721a, 721b, 722 BGB n.F. ausdrücklich an das Haftungsregime der Offenen Handelsgesellschaft angelehnt.

Auch die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter der GbR für die

Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird damit kodifiziert.

Einführung eines Gesellschaftsregisters

Angelehnt an das Handelsregister ermöglichen die §§ 707 ff. BGB n.F. es der GbR, sich auf grundsätzlich freiwilliger Basis in dem neu geschaffenen Gesellschaftsregister öffentlich registrieren zu lassen, wobei dieser Registrierung mit Blick auf die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft keine konstitutive Wirkung zukommt.

Lediglich für die GbR, die als Grundstücksberechtigte im Grundbuch eingetragen werden will, ist nach § 47 Abs. 2 GBO n.F. eine Eintragung im Gesellschaftsregister erforderlich.

Für die Gesellschaft kann eine Eintragung im Handelsregister insofern Erleichterungen bringen, als nach § 719 Abs. 1 BGB n.F. die Existenz der eingetragenen Gesellschaft unwiderleglich vermutet und auch der Nachweis der Vertretungsbefugnis ermöglicht wird. Auch gestattet allein die Eintragung der Gesellschaft eine freie Wahl des Sitzes unabhängig von dem Ort des tatsächlichen Geschäftsbetriebs, § 706 S. 2 BGB n.F. Auf der anderen Seite kommt dem Gesellschaftsregister ausweislich des § 707a Abs. 3 S. 1 BGB n.F. i.V.m. § 15 HGB Publizitätswirkung zu, weshalb bei einer eingetragenen Gesellschaft Sorge zu tragen ist, die Eintragungen auf aktuellem Stand zu halten. Hier können gerade für geschäftsunerfahrene Gesellschafter Gefahren lauern.

„In der Publizitätswirkung des Gesellschaftsregisters können gerade für geschäftsunerfahrene Gesellschafter Gefahren lauern.“

Eröffnung des Zugangs zu den Personenhandelsgesellschaften für Angehörige freier Berufe

Während Angehörigen freier Berufe die Rechtsformen der OHG und KG bisher mangels Kaufmannseigenschaft nicht offen standen, ermöglicht § 107 Abs. 2 HGB nunmehr auch die Gründung einer OHG oder KG zur Ausübung eines freien Berufes, z.B. als Architekt, Arzt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Neuregelung des Beschlussmängelrechts der Personenhandelsgesellschaften

Im Bereich des Rechts der Personenhandelsgesellschaft stellt die Neuregelung des Beschlussmängelrechts die wohl bedeutendste Neuregelung dar.

Während hier bisher nach dem sog. Feststellungsmodell Beschlussmängel in der Regel zur Nichtigkeit des Beschlusses führten, welche durch eine unbefristet mögliche entsprechende Klage gegenüber den übrigen Gesellschaftern gerichtlich festgestellt werden konnte, differenziert die Neuregelung in den §§ 110 ff. HGB n.F.



in Anlehnung an das aktienrechtliche Beschlussmängelregime zwischen anfechtbaren und nichtigen Beschlüssen. Hierdurch wird der immer weiter zunehmenden Professionalisierung im Bereich der Personenhandelsgesellschaften Rechnung getragen, welche das Bedürfnis einer weitergehenden und zügigen Rechtssicherheit im Hinblick auf die Geltung gefasster Beschlüsse nach sich zieht.

Anfechtbar sind nach der neuen Regelung Beschlüsse, die unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder den Gesellschaftsvertrag zustande gekommen sind.

Eine Nichtigkeit ist dagegen nur dann gegeben, wenn der Inhalt des Beschlusses gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen verletzt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können. Welche Vorschriften zum zwingenden Recht gehören, ergibt sich entweder ausdrücklich aus der verletzten Rechtsvorschrift oder ist durch Auslegung anhand des Normzwecks zu ermitteln.

Ist ein Beschluss anfechtbar, so ist eine entsprechende Klage innerhalb von drei

Monaten ab Bekanntgabe des Beschlusses zu erheben (§ 112 Abs. 1 HGB n.F.).

Für die immer noch mögliche Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses besteht dagegen weiterhin keine Frist.

Da die Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage nunmehr beide gegen die Gesellschaft und nicht mehr gegen die Gesellschafter zu richten sind, wird in prozessualer Hinsicht der streitgenössischen Nebenintervention durch die übrigen Gesellschafter, die über die Klage nach § 113 Abs. 3 HGB n.F. seitens der Gesellschaft zu informieren sind, eine besondere Bedeutung zukommen.

Auch wenn das Beschlussmängelrecht gesetzlich nur für die Personenhandelsgesellschaften normiert ist, bleibt es den Gesellschaftern einer GbR nach der Vorstellung des Gesetzgebers unbenommen, vertraglich ein entsprechendes Beschlussmängelregime zu vereinbaren. Insofern eröffnet das MoPeG auch in diesem Bereich interessante Gestaltungsmöglichkeiten.

„Der Umstellung des Beschlussmängelrechts der Personenhandelsgesellschaften auf das aktienrechtliche Anfechtungsmodell wird in Zukunft besondere Bedeutung zukommen.“

Ihre Ansprechpartner



Dr. Christina Cannistra
Rechtsanwältin, Salary Partner
T +49 211 60035-515
christina.cannistra@orthkluth.com



Dr. Marc Henze
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-508
marc.henze@orthkluth.com



Dr. Lars Karsten
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 60035-500
lars.karsten@orthkluth.com



Dr. Kai-Michael König
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-220
kai-michael.koenig@orthkluth.com



Dr. Constanze Mühleisen
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 60035-142
constanze.muehleisen@orthkluth.com



Dr. Robert Orth
Rechtsanwalt, Partner, Gründer
T +49 211 60035-510
robert.orth@orthkluth.com

Usually
unusual.